

gister zu quantifizieren (die meisten Kontakte mit der Kurie sind zu verzeichnen 1450/51 und vor allem 1452/53) und zu qualifizieren (der Erfolg der Legationsreise war ‚dialektisch‘, indem er Appellationen nach Rom provozierte, in denen sich die Gegner des Cusanus oft auch durchsetzten) (Selbstanzeige). – Rita VOLTMER, Klerikaler Antiklerikalismus? Die Kritik am geistlichen Stand bei Johannes Geiler von Kaysersberg (1445–1510) (S. 47–75), stellt zunächst das Reformprogramm einer *libertas ecclesiae* des großen Straßburger Münster-Predigers vor, worin er auch ein Idealbild des geistlichen Standes innerhalb der Stadtgesellschaft entwirft, dem der reale Zustand nicht entsprach; schließlich schätzt man für Straßburg den klerikalen Anteil der Bevölkerung Ende des 15. Jh. auf nahezu 10 Prozent. Die Appelle an die weltlichen Machthaber trugen wohl dazu bei, „den allemal im Gang befindlichen Prozess der Verdrängung des bischöflichen Offizialats aus städtischen Angelegenheiten (gerade im Bereich der Armenfürsorge und der Sittlichkeitsdelikte) zu beschleunigen“ (S. 75). – Werner WILLIAMS-KRAPP, Konturen einer religiösen Bildungsoffensive. Zur literarischen Laienpastoration im 15. und frühen 16. Jahrhundert (S. 77–88), kommt nach Ausführungen zur *devotio moderna*, Gerson, Johannes Nider, Univ. Wien u. a. zu dem Ergebnis: „Das im 15. Jahrhundert entstandene volkssprachliche religiöse Schrifttum ist einer vorwiegend in der Hochschultheologie begründeten Bildungsoffensive und vor allem den Reformkräften in den Orden zu verdanken“ (S. 87). – Anne-Kristin LENK, Spätmittelalterliche Bußbücher als Quellen zum religiösen Alltag. Bußsummen als Kenntnisquellen für Supplikanten der Poenitentiarie und als Rezeptionsvehikel des römischen Rechts (S. 89–110), stellt in den Mittelpunkt die Rechtssumme des Bruders Berthold und die *Summa confessorum* des Johannes von Erfurt und findet vergleichbare Inhalte in den Supplikenregistern der päpstlichen Pönitentiarie und anderen, so daß man die Bußsummen durchaus auch als „Mittler der Rezeption des römischen Rechts“ bezeichnen könnte. – Wolfgang P. MÜLLER, Vergessene Sozialgeschichte des Spätmittelalters. Das kanonische Denuntiationsverfahren (S. 111–121), betont auf der Grundlage der von Richard H. Helmholz vor allem für England zusammengetragenen Quellen die Bedeutung der neben der *via accusationis* und der *via inquisitionis* zu Unrecht vernachlässigten *via denuntiationis*, die in der kirchlichen Gesetzgebung des Spät-MA ein regelgemäßes öffentliches Bußverfahren und sogar „das wichtigste geistliche Disziplinierungsmittel“ darstellte (mit einer grafischen Darstellung der kirchlichen Gerichtsbarkeit zwischen 1200 und 1500 auf S. 122). – Friederike NEUMANN, Öffentliche Kirchenbußen und kirchliche Verfahren für öffentliche Sünder im Bistum Konstanz des 15. Jahrhunderts (S. 123–135), kann die Erkenntnisse ihres Buches über die *poenitentia publica* im Spät-MA (vgl. DA 66, 354 f.) am Beispiel Konstanz konkretisieren, indem sie zunächst die Lage in den Pfarreien darstellt, dann die bischöflichen Reservatsfälle und schließlich das öffentliche Absolutionsverfahren. Gegen Ende des 15. Jh. wurden die öffentlichen Bußübungen unüblich und „verschwanden“ im geheimen Bußsakrament. – Enno BÜNZ, Probleme der Pfarrgeistlichkeit im Erzbistum Mainz. Auskünfte der Pönentiarierregister des 15. Jahrhunderts (S. 137–155), stellt viele lebensnahe, auch drastische Beispiele des normalen Lebens im vorreformatorischen Thüringen vor Augen, die sich in den Registern der Pönitentiarie spiegeln, dann aber aufs Ganze gesehen doch nicht gar so bedeutend waren: Im